

Entscheidung Nr. 3553 (V) vom 02.06.1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 14.03.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 02.06.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Slugs"  
Videofilm  
New Vision Video Vertriebs GmbH,  
München

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## Sachverhalt

Die Firma New Vision Video Vertriebs GmbH, München, ediert und vertreibt den Videofilm "Slugs" auf dem deutschen Markt. Der Film entstand unter der Regie von J. P. Simon 1987 in den USA. Darsteller sind u.a. Michael Garfield, Kim Terry und Philip Machale. Der Film hat eine Laufzeit von etwa 90 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Vermietung angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Ein Jugendscheid wurde nicht erteilt.

Das hat mit Antrag vom 08.03.1989/14.03.1989 beantragt, den Videofilm "Slugs" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Zur Begründung führt der Antragsteller nach einer prägnanten und zutreffenden Inhaltsangabe aus:

"Der Film wirkt aufgrund seines erzählten Inhalts und der Art und Weise, in der ein Horrorangriff der Schnecken auf die Menschen in Szene gesetzt wird, auf Kinder und Jugendliche angsterweckend und übererregend. Irreale Ängste gegenüber Tieren (Schnecken) werden geweckt und können schädigend auf die Psyche von Kindern und Jugendlichen wirken."

Die Firma New Vision Video Vertriebs GmbH wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## Gründe

Der Videofilm "Slugs" war auf Antrag des zu indizieren. Er ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BVerwGE 39,197). Für den unbefangenen Betrachter wird zweifelsfrei klar, daß der Videofilm auf Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS verrohend wirkt.

Ausgehend von den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sog. Lerntheorie (vgl. BPS-Report 5/81 S. 12 ff. und BPS-Report 1/87, S. 1 ff.) besteht die Gefahr eines negativen Lerneffektes bereits dann, wenn Gewalt in Medien so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als empfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird.

In dem Videofilm "Slugs" dominieren selbstzweckhaft präsentierte blutige Schocksequenzen. Dargestellt wird, wie Killer-Schnecken Menschen bei lebendigem Leibe an- und zerfressen. Die Opfer verwandeln sich unter fortwährendem Schreien und Röcheln in eine blutige Masse. An diesem Vorgang, den die

Kamera geradezu genußvoll ausmalt, kann sich der Zuschauer in langen Einstellungen und überwiegend in Nah- und Großaufnahmen delectieren. Der dürftigen Rahmenhandlung kommt demgegenüber lediglich die Funktion zu, als "Aufhänger" für die blutigen Gewaltszenen zu dienen. Selbst dieses grobe Handlungsgerüst des Films kann sich der Zuschauer nur unter Einbeziehung der Dialoge erschließen:

Durch eine verschüttete Giftmülldeponie haben sich seit den fünfziger Jahren im Abwassersystem der US-Kleinstadt Wayne durch Mutation fleischfressende Schnecken in Massen entwickelt, die durch blutegelartige Parasiten das Trinkwasser verseuchen. Viele Einwohner der Kleinstadt werden von den Schnecken zerstückelt bzw. von den Parasiten zerfressen, bis sie blutüberströmt eines qualvollen Todes sterben. Einem Inspektor der staatlichen Gesundheitsbehörde und seinen Freunden gelingt es, die Schnecken durch ein Gift zu vernichten. Da das Gift bei der Berührung mit Wasser jedoch hochexplosiv reagiert, führt die Entseuchungsaktion im Abwassersystem zu einer Zerstörung weiter Teile der Stadt.

Um den Unterhaltungswert des Filmes bei dem Genre-Publikum zu erhöhen, haben die Produzenten die Blut- und Ekelszenen teilweise mit Sex "garniert". In seinem Indizierungsantrag hat das Stadtjugendamt Frankfurt zutreffend darauf hingewiesen, daß der Film geeignet ist, bei Kindern und Jugendlichen irrealen Ängste zu erzeugen. Diese Wirkung wird erreicht, indem der Film suggeriert, die tödlichen Bedrohungen würden von vertrauten Alltagsgegenständen wie Waschbecken und Geschirrspüler ihren Ausgangspunkt nehmen. Jugendliche Rezipienten sind nicht in der Lage, zu den überwiegend in Großaufnahmen dargebotenen blutigen Verstümmelungs- und Mordszenen kritische Distanz zu wahren.

In den Videozeitschriften wird dem "Tier-Schocker" ein "gutes Geschäft" (Videomarkt 1/89) vorausgesagt und auf den umsatzträchtigen Blut- und Ekeleffekt verwiesen:

"Durchschnittliche, recht spannende Horror-Produktion, die mit genreüblichen Klischeefiguren arbeitet und sich auf eine bewährte Story verläßt. Der Horror wird hauptsächlich durch großzügigen Gebrauch von Filmblood und den Ekeleffekt schleimiger Nacktschnecken erzeugt. Gegen Ende heizt der spanische Regisseur Juan Simon seinen Film mit allerlei pyrotechnischen Gimmicks an. Beim Horror-Publikum sind gute bis sichere Umsätze zu erwarten." (VideoWoche 49 vom 05.12 bis 11.12.1988):

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS kamen nicht in Betracht. Insbesondere scheidet für kommerzielle Dutzendware der vorliegenden Art die Privilegierung des sog. Kunstvorbehaltes aus.

Ein Fall von geringer Bedeutung im Sinne des § 2 GjS schied wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung und der weiten Verbreitung des Videofilms aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einle-

gung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).